

IPConcept (Luxemburg) S.A.

4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg
R.C.S. Luxembourg B 82183

MK LUXINVEST S.A.

94B, Waistrooss, L-5440 Remerschen
R.C.S. Luxembourg B 43576

HINWEIS:

Dies ist eine Mitteilung welche im Sinne des § 298 Absatz 2 KAGB den Anlegern unverzüglich zu übermitteln ist.

Mitteilung an die Anteilhaber des Teilfonds WR Strategie – Aktien Aktiv

Anteilklasse R; WKN: A2AQFF; ISIN: LU1479974344
R.C.S. Luxembourg K 1310

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier, werden die Anleger des oben genannten Teilfonds über folgendes informiert:

Die Anleger werden hiermit über die inländische Verschmelzung des Teilfonds WR Strategie – Aktien Aktiv auf den Teilfonds ICP Fonds – Alpha Aktien Aktiv auf Basis der letzten Teilfondspreisermittlung am 31. März 2023 („Übertragungstichtag“) mit **Wirkung zum 1. April 2023** unterrichtet.

Die Verwaltungsgesellschaft **MK LUXINVEST S.A.** mit Sitz in 94B, Waistrooss, L-5440 Remerschen und beim Luxemburger Handels- und Firmenregister registriert unter der Nummer B 43576 (die „Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet den Umbrella-Fonds **ICP Fonds** (R.C.S. Luxembourg K 947), der – unter anderem – den Teilfonds **ICP Fonds – Alpha Aktien Aktiv** beinhaltet.

Die **IPConcept (Luxemburg) S.A.** mit Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg und beim Luxemburger Handels- und Firmenregister registriert unter der Nummer B 82183 verwaltet den Umbrella-Fonds **WR Strategie** (R.C.S. Luxembourg K 1310), der – unter anderem – den Teilfonds **WR Strategie – Aktien Aktiv** beinhaltet.

Die jeweiligen Verwaltungsgesellschaften der vorgenannten Teilfonds haben einstimmig beschlossen, den Teilfonds **WR Strategie – Aktien Aktiv** (der „übertragende Teilfonds“) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Luxemburger Gesetz von 2010“) auf den **ICP Fonds – Alpha Aktien Aktiv** (der „übernehmender Teilfonds“) zu verschmelzen.

Die Verschmelzung des übertragenden Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds unterliegt dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung durch die **Commission de Surveillance du Secteur Financier**. Der übertragende Teilfonds und der übernehmende Teilfonds sind rechtlich unselbstständige Investmentvermögen (fonds commun de placement) nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

1. Art der Verschmelzung der beteiligten Teilfonds

Der übertragende Teilfonds soll durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf den übernehmenden Teilfonds ohne Abwicklung aufgelöst werden. Die inländische Verschmelzung wird gemäß Artikel 1, Ziffer (20) a) und Artikel 76, Ziffer (1) des Luxemburger Gesetzes von 2010 durchgeführt. Mit Durchführung der Verschmelzung erlischt der übertragende Teilfonds ohne Abwicklung.

2. Geplanter Übertragungstichtag der Verschmelzung

Der geplante rechtliche Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung ist der 1. April 2023. Operationelle Umsetzung erfolgt am nach dem Übertragungstichtag folgenden Bankarbeitstag am 3. April 2023.

Die Verschmelzung erfolgt auf Basis der letzten Teilfondspreisermittlung per 31. März 2023 („Übertragungstichtag“) und tritt mit Wirkung zum 1. April 2023 in Kraft. Der übernehmende Teilfonds ist bisher noch nicht aktiv und wird erst mit Wirksamwerden der Verschmelzung lanciert.

3. Hintergrund und Beweggründe für die geplante Verschmelzung

Die IPConcept (Luxemburg) S.A. hat das Mandat des Fondsmanagers amandea Vermögensverwaltung AG für den WR Strategie – Aktien Aktiv beendet. Der Fondsmanager des übertragenden und des übernehmenden Teilfonds amandea Vermögensverwaltung AG nutzt die Kündigung zur Konsolidierung von Teilfonds unter einer Verwaltungsgesellschaft und überträgt daher den Teilfonds in einen neu zu gründenden Teilfonds des ICP Fonds. Durch die Zusammenlegung wird im Interesse der Anleger eine bessere wirtschaftliche Verwaltung des Teilfondsvermögens ermöglicht. Die Verschmelzung dient somit zur Optimierung der Interessen der Anleger und einer Verbesserung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses.

4. Erwartete Auswirkungen der Verschmelzung auf die Anteilinhaber des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds

Anteilinhaber werden aufgefordert, sich insbesondere über die individuellen steuerlichen Konsequenzen einer Verschmelzung von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

a) Allgemeine Auswirkungen auf die Anleger des übertragenden Teilfonds

Als Ergebnis der Verschmelzung erhalten die jeweiligen Anteilinhaber des übertragenden Teilfonds Anteile an dem übernehmenden Teilfonds und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

Die Begebung der Anteile erfolgt ohne weitere Kosten.

Die Anzahl der neu auszugebenden Anteile wird auf der Grundlage des Umtauschverhältnisses ermittelt, das dem Verhältnis des Anteilspreises (Nettoinventarwert pro Anteil) des übertragenden Teilfonds zum Anteilspreis des übernehmenden Teilfonds zum Zeitpunkt der Verschmelzung entspricht.

Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung werden sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds übertragen und der übertragende Teilfonds hört auf zu existieren. Umlaufende Anteile des übertragenden Teilfonds werden gelöscht und die Anteilinhaber des übertragenden Teilfonds werden automatisch im Register des übernehmenden Teilfonds registriert.

Es wird hervorgehoben, dass die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Anteilklasse R des übertragenden Teilfonds der Anteilklasse R des übernehmenden Teilfonds zugeordnet werden.

Die neu emittierten Anteile werden in jeglicher Hinsicht mit den gleichen Rechten, insbesondere hinsichtlich etwaiger Stimmrechte und dem Anspruch auf Erträge, wie diejenigen ausgestattet sein, die zum effektiven Übertragungstichtag vom übertragenden Teilfonds ausgegeben werden. Entsprechende Bestätigungen über die neu emittierten Anteile werden versandt.

Ein konkreter Vergleich der Auswirkungen wird nachfolgend beschrieben und geht zudem aus dem detaillierten Anschreiben an die Investoren des übertragenden Teilfonds hervor.

b) Allgemeine Auswirkungen auf die Anleger des übernehmenden Teilfonds

Da die Verschmelzung auf eine leere Hülle erfolgen wird und sich keine Anleger in dem übernehmenden Teilfonds befinden, ergeben sich keine Änderungen für mögliche Anleger des übernehmenden Teilfonds.

c) Spezifische Auswirkungen auf die Anleger des übertragenden Teilfonds

(i) Anlageziele, Anlagepolitik und Restriktionen

Die Anlageziele sowie die Anlagepolitik des übernehmenden Teilfonds replizieren weitestgehend die Regelungen des übertragenden Teilfonds, wie der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist.

	WR Strategie – Aktien Aktiv (übertragender Teilfonds)	ICP Fonds – Alpha Aktien Aktiv (übernehmender Teilfonds)
Anlageziel	<p>Ziel der Anlagepolitik des WR Strategie – Aktien Aktiv („Teilfonds“, „Finanzprodukt“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen.</p> <p>Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers ausschließlich nach den in den Anlagezielen / der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Der Teilfonds wird nicht anhand eines Indexes als Bezugsgrundlage verwaltet.</p> <p>Unter Beachtung der Strategie des Fondsmanagers finden für diesen Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken als eine Komponente im Anlageentscheidungsprozess Berücksichtigung. Unter Gesamt-Risiko- und Ertragsgesichtspunkten und der Berücksichtigung von Ausschlüssen entscheidet in diesem Fall dennoch das Fondsmanagement welche Komponenten letztendlich ausschlaggebend sind.</p> <p>Der Fondsmanager berücksichtigt nicht die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact – kurz „PAI“) für diesen Teilfonds. Derzeit sind auf dem Markt keine ausreichenden Daten verfügbar, die zur Ermittlung und Gewichtung der nachteiligen</p>	<p>Ziel der Anlagepolitik des ICP Fonds – Alpha Aktien Aktiv ist es unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen.</p> <p>Das Portfolio wird aktiv und ohne Bezug zu einem Referenzwert verwaltet.</p> <p>Die Performance der jeweiligen Anteilscheinklassen des Teilfonds wird in dem entsprechenden Basisinformationsblatt angegeben.</p>

	<p>Nachhaltigkeitsauswirkungen verwendet werden können. Der Fondsmanager wird die Marktentwicklung in Bezug auf PAIs sowie die entsprechende Datenentwicklung regelmäßig beobachten, um zu beurteilen, ob die PAIs für diesen Teilfonds berücksichtigt werden können.</p> <p>Der Teilfonds fördert keine nachhaltigen Merkmale bzw. hat nicht das Ziel einer nachhaltigen Investition im Sinne des Artikel 8 bzw. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088. Entsprechend den Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) wird in diesem Zusammenhang auf Folgendes hingewiesen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten</p>	
<p>Anlagepolitik und Anlagestrategie</p>	<p>Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:</p> <p>Der Teilfonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, andere strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Zielfonds und Festgelder zu investieren. Bei den Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte wie z.B.: Aktien, Renten, Investmentfondsanteile, Finanzindizes und Devisen.</p> <p>Bei dem Teilfonds handelt es um einen Aktienfonds.</p> <p>Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, innerhalb der gesetzlich zulässigen und steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und somit kann dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden.</p> <p>Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) können bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben werden, der Teilfonds ist daher zielfonds-fähig. Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerb-baren Zielfonds erfolgt keine Beschränkung im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerb-baren Zielfonds.</p>	<p>Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers ausschließlich nach den in den Anlagezielen / der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.</p> <p>Bei dem Teilfonds handelt es um einen Aktienfonds. Der Teilfonds investiert insbesondere in ausgewählte Micro-, Small- und Mid-Cap Aktien, um eine Rendite zu erzielen, welche die Marktrendite übertrifft.</p> <p>Mindestens 51% des Wertes des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für den Teilfonds erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.</p> <p>Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind; - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind; - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

	<p>Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. andere Derivategeschäfte mit denselben Charakteristika abschließen.</p> <p>Alle Anlagen nach Artikel 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Zertifikate auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.</p>	<p>- Investmentanteile an Aktienfonds i.S.d. § 2 Abs. 6 des deutschen Investmentsteuergesetz in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentanteils oder Investmentanteile an Mischfonds i.S.d. § 2 Abs. 7 des deutschen Investmentsteuergesetz in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentanteils. Sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% bzw. sieht ein Mischfonds einen höheren Prozentsatz als 25% seines Aktivvermögens für die fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vor, gilt der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung.</p> <p>Der Teilfonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, andere strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Zielfonds (inkl. Geldmarktfonds) und Festgelder zu investieren. Bei den Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte wie z.B.: Aktien, Renten, Investmentfondsanteile, Finanzindizes und Devisen.</p> <p>Anteile anderer OGAW oder OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben. Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerbaren Zielfonds erfolgt keine Beschränkung im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbaren Zielfonds.</p> <p>Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele wird der Teilfonds Derivate sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung einsetzen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.</p> <p>Unter Berücksichtigung der oben genannten Kapitalbeteiligungsquote, kann je nach Einschätzung der Marktlage für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen auch bis zu 49% des Teilfondsvermögens in Geldmarktinstrumente, Sicht- und Termineinlagen oder andere kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten investiert werden</p> <p>Alle Anlagen nach Artikel 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Zertifikate auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel</p>
--	---	---

		<p>XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Hierbei werden keine Zertifikate genutzt, in denen Derivate eingebettet sind.</p> <p>Der Teilfonds darf daneben flüssige Mittel halten.</p> <p>Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen. Darüber hinaus werden derzeit keine Total Return Swaps getätigt.</p> <p>In Einklang mit Artikel 7(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird folgendes für den Teilfonds offengelegt: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt für dieses Finanzprodukt keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. principal adverse impacts) da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.</p> <p>Weiterhin folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.</p>
Anlegerprofil	Der Teilfonds eignet sich für spekulative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.	Der Teilfonds eignet sich für chancenorientierte Anleger, die in Investmentfonds ein geeignetes Mittel zur Teilnahme an der Kapitalmarktentwicklung sehen. Er eignet sich ferner für den erfahrenen Anleger, der damit bestimmte Anlageziele verfolgt. Der Anleger sollte Erfahrung mit volatilen Produkten haben. Er muss in der Lage sein, zeitweilig erhebliche Verluste hinzunehmen.
Ertragsverwendung	Ausschüttend	Ausschüttend
Geschäftsjahresende	31. Dezember	31. März
Risiko Indikator („SRI“)	4	4

Es ist nicht geplant, eine Neuordnung des Portfolios des übertragenden Teilfonds vor der Verschmelzung vorzunehmen.

(ii) Struktur und Verwaltung

In der folgenden Tabelle sind die Unterschiede in der Struktur und Verwaltung des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds aufgezeigt:

	WR Strategie – Aktien Aktiv (übertragender Teilfonds)	ICP Fonds – Alpha Aktien Aktiv (übernehmender Teilfonds)
ISIN	Anteilklasse R: LU1479974344	Anteilklasse R: LU1479974344
WKN	Anteilklasse R: A2AQFF	Anteilklasse R: A2AQFF
Verwaltungs-gesellschaft	IPConcept (Luxemburg) S.A.	MK LUXINVEST SA
Verwahrstelle	DZ PRIVATBANK S.A.	VP Bank (Luxembourg) SA
Register- und Transferstelle	DZ PRIVATBANK S.A.	VP Fund Solutions (Luxembourg) SA
Zahlstelle (Luxemburg)	DZ PRIVATBANK S.A.	VP Bank (Luxembourg) SA
Kontakt- und Informationsstelle (Deutschland)	DZ PRIVATBANK S.A.	vistafam-capital UG (haftungsbeschränkt)
Kontakt- und Informationsstelle (Österreich)	DZ PRIVATBANK S.A.	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
Zentralverwaltung	DZ PRIVATBANK S.A.	VP Fund Solutions (Luxembourg) SA
Wirtschaftsprüfer	KPMG Luxembourg, Société anonyme	Deloitte Audit, Société à responsabilité limitée
Orderannahmeschluss	14:00 Uhr (MEZ) an einem Bankarbeitstag	16:00 Uhr (MEZ) an einem Bankarbeitstag
Valuta	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag

Fondsmanager des übertragenden Teilfonds ist die amandea Vermögensverwaltung AG. Die amandea Vermögensverwaltung AG führt diese Funktion für den übernehmenden Teilfonds fort.

- (iii) *Gebühren*

In der folgenden Tabelle folgt in Bezug auf die wesentlichen Elemente der Kostenstruktur ein Vergleich zwischen dem übertragenden Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds:

	WR Strategie – Aktien Aktiv (übertragender Teilfonds)	ICP Fonds – Alpha Aktien Aktiv (übernehmender Teilfonds)
Verwaltungs- vergütung	Bis zu 0,1075% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, während eines Monats berechnet und ausgezahlt. Daneben erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Monatspauschale in Höhe von bis zu 800,- Euro, die am Monatsende ausgezahlt wird. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,85% p.a. (Anteilklasse R) sowie bis zu 1,35% p.a. (Anteilklasse I) berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Für das Risikocontrolling erhält die Verwaltungsgesellschaft weiterhin bis zu 0,10% p.a., zuzüglich einer monatlichen fixen Vergütung in Höhe von 500,- EUR. Diese Vergütungen werden monatlich nachträglich ausgezahlt und verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Register- und Transferstellen- vergütung	Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von 25,- Euro p.a. je	Für die Wahrnehmung der Register- und Transferstellenaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine

	Anlagekonto bzw. 40,- Euro p.a. je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan sowie eine monatliche Grundgebühr von bis zu 250,- Euro. Diese Vergütungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	jährliche Vergütung in Höhe von 2.000,- EUR belastet. Diese Vergütung wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres berechnet und an die Register- und Transferstelle ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Zentralverwaltungsvergütung	Bis zu 0,02% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Zudem bis zu 1.650 EUR monatliche Grundvergütung, zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	Für die Wahrnehmung der Zentralverwaltungsaufgaben wird dem Teilfondsvermögens eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,10% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, mindestens jedoch 10.000,- EUR p.a., belastet. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Verwahrstellenvergütung	Bis zu 0,06% p.a., mindestens jedoch 500,- EUR monatlich, zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer	Die Verwahrstelleerhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,10% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, mindestens jedoch 10.000,- EUR p.a. zuzüglich Spesen. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausbezahlt. Weiterhin fallen für Nebenverwahrstellen eine Vergütung von bis zu 0,15% p.a. auf die dort gehaltenen Vermögenswerte an. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Fondsmanagementvergütung	Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,50% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung bezahlt.
Performance Fee	Der Fondsmanager erhält eine erfolgsabhängige Vergütung, in Höhe von bis zu 15%, der über einer definierten Mindestperformance (Hurdle Rate) hinausgehenden Anteilwertentwicklung, sofern der Anteilwert zum Geschäftsjahresende höher ist als der höchste Anteilwert der vorangegangenen Geschäftsjahresenden bzw. am Ende des ersten Geschäftsjahres höher als der Erstanteilwert (High Watermark Prinzip). Die definierte Mindestperformance (Hurdle Rate) beläuft sich auf 5% p.a., die an jedem Berechnungstag auf die jeweiligen vergangenen Tage innerhalb der Berechnungsperiode linear proratisiert wird. High Watermark Prinzip: bei Auflage des Fonds ist die High Watermark identisch mit dem Erstanteilwert. Falls der Anteilwert am letzten Bewertungstag eines folgenden Geschäftsjahres oberhalb der bisherigen High Watermark liegt, wird die High Watermark auf den errechneten Anteilwert am letzten Bewertungstag jenes Geschäftsjahres gesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die High Watermark unverändert. Der Referenzzeitraum der High Watermark erstreckt sich über die gesamte Lebensdauer der jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds.	Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anteilklassen R und I eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“). Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 15% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts der jeweiligen Anteilklasse („High Watermark“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark der jeweiligen Anteilklasse des Teilfonds entspricht dessen gesamten Lebenszyklus. Die Verwaltungsgesellschaft kann den überwiegenden Teil der Performance Fee an den Fondsmanager, den restlichen Teil der Performance Fee an einen etwaigen Anlageberater weiterleiten. Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Informationen zur Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts

	Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Fondsmanagementvergütung“ des Verkaufsprospekts.	
Vertriebs- und Marketinggebühr	./.	Für den Teilfonds können die Verwaltungsgesellschaft bzw. die jeweiligen Vertriebsstellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vergütung erhalten, welche aus der Verwaltungsvergütung bezahlt wird.
Ausgabeaufschlag:	Bis zu 5%	Bis zu 5%
Rücknahmeabschlag	Keiner	Keiner
Taxe d'abonnement	0,05%	0,05%

Die historische Wertentwicklung des übertragenden Teilfonds wird durch den übernehmenden Teilfonds weitergeführt.

Eine ggf. aufgelaufene Performance Fee ist bereits im Anteilpreis des übertragenden Teilfonds berücksichtigt und wird zum Übertragungstichtag an den Fondsmanager des übertragenden Teilfonds ausbezahlt. Ab dem Wirksamwerden der Verschmelzung erfolgt die Berechnung der Performance Fee gemäß der in obiger Tabelle beschriebenen Berechnungslogik des übernehmenden Teilfonds.

Es wird eine steuerneutrale Verschmelzung angestrebt. Jedoch kann sich die steuerliche Behandlung des Anlegers im Zuge der Verschmelzung ändern. Es wird daher empfohlen, in Bezug auf steuerliche Auswirkungen Ihren Steuerberater hinzuzuziehen.

5. Kosten der Verschmelzung und Übernahme von Verbindlichkeiten

Die Kosten und Aufwendungen der geplanten Verschmelzung (d.h. Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung der Verschmelzung verbunden sind) werden weder dem übertragenden Teilfonds noch dem übernehmenden Teilfonds bzw. deren Anteilinhabern belastet.

Die ausstehenden Verbindlichkeiten des übertragenden Teilfonds bestehen in der Regel aus nicht bezahlten Kosten und Gebühren. Diese werden im Nettoteilfondsvermögen des übertragenden Teilfonds berücksichtigt. Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung werden sämtliche Verbindlichkeiten des übertragenden Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds übertragen.

6. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen vor der Verschmelzung

Ausgabe und Rückgabe von Anteilen für Anleger des übertragenden Teilfonds

Zur besseren operativen Umsetzung der Verschmelzung wird die Ausgabe und Rückgabe von Anteilen ab dem **23. März 2023 (14:00 Uhr MEZ)** eingestellt.

7. Die für die Übertragung von Anteilen und den Umtausch von Anteilen geltenden Bestimmungen

Am Übertragungstichtag wird der Nettoinventarwert des übertragenden Teilfonds berechnet sowie das Umtauschverhältnis festgelegt, gemäß den im Verwaltungsreglement sowie in den Prospekten des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds festgelegten Berechnungsgrundsätzen.

Die Übertragung der Vermögenswerte des übertragenden Teilfonds erfolgt gemäß Art. 15 des für den übertragenden Teilfonds gültigen Verwaltungsreglements mit Stand 30. Dezember 2022.

8. Beschlossene Kriterien für die Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses

Die zur Berechnung des Umtauschverhältnisses zu Grunde gelegten Anteilspreise werden am Stichtag der geplanten Übertragung auf der Grundlage der Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten gemäß den Vorgaben des jeweils zu diesem Zeitpunkt geltenden Verkaufsprospekts bzw. Verwaltungsreglements für den übertragende Teilfonds beziehungsweise den übernehmenden Teilfonds ermittelt.

Die Bewertung des Vermögens des übertragenden Teilfonds erfolgt gemäß Art. 6 des für den übertragenden Teilfonds gültigen Verwaltungsreglements mit Stand 30. Dezember 2022.

9. Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses

Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen am übernehmenden Teilfonds, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden Teilfonds entspricht (abhängig vom Umtauschverhältnis).

Die Verschmelzung erfolgt entsprechend dem Verhältnis von Nettoinventarwert pro Anteil (Anteilspreis) des übertragenden Teilfonds zum Anteilspreis des übernehmenden Teilfonds (Umtauschverhältnis). Mittels dieser Division erhält man die Anzahl der Anteile des übernehmenden Teilfonds für einen Anteil des übertragenden Teilfonds.

10. Regeln der Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung werden sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds übertragen und der übertragende Teilfonds hört auf zu existieren.

Umlaufende Anteile des übertragenden Teilfonds werden gelöscht und die Anteilinhaber des übertragenden Teilfonds werden automatisch im Register des übernehmenden Teilfonds aufgenommen.

11. Rechte der Anteilinhaber und maßgebliche Verfahrensaspekte

Sofern Sie als Anteilinhaber mit den hier beschriebenen Änderungen einverstanden sind, müssen keine weiteren Maßnahmen getroffen werden. Anderenfalls haben Sie die Möglichkeit die Rücknahme der Anteile am übertragenden Teilfonds zu beantragen.

Die Anteilinhaber des übertragenden Teilfonds, die mit den oben genannten Änderungen nicht einverstanden sind, können gemäß Artikel 73, Ziffer (1) des Luxemburger Gesetzes von 2010 ihre Anteile bis zum 23. März 2023 (14:00 Uhr MEZ) kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft IPConcept (Luxemburg) S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg sowie bei den Zahlstellen zurückgeben.

Anteilinhaber des übertragenden Teilfonds, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht von ihrem Recht der Rückgabe Gebrauch machen, werden zu Anteilinhabern des übernehmenden Teilfonds. Sie haben nach der Verschmelzung die Möglichkeit sämtliche Rechte am übernehmenden Teilfonds auszuüben.

Als Folge davon wird die Verschmelzung für alle Anteilhaber verbindlich, die von dem oben genannten Recht der kostenfreien Rücknahme keinen Gebrauch gemacht haben.

Für die Verschmelzung in den übernehmenden Teilfonds wird am Übertragungstichtag kein Ausgabeaufschlag erhoben.

12. Verschmelzungsunterlagen

Deloitte Audit, Société à responsabilité limitée wird seitens der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Teilfonds als unabhängiger Abschlussprüfer damit beauftragt, einen Bericht zur Beurteilung der zu beachtenden Bedingungen gemäß Artikel 71, Ziffer (1) a) bis c) des Gesetzes von 2010 für Zwecke der geplanten Verschmelzung zu erstellen.

Gemäß Artikel 71 Ziffer (3) des Luxemburger Gesetzes von 2010 wird den Anteilhabern des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds auf Anfrage kostenlos eine Kopie der Berichte des unabhängigen Abschlussprüfers zur Verfügung gestellt. Diese Berichte können Sie bei der Verwaltungsgesellschaft unter folgender Adresse beantragen:

MK Luxinvest S.A.
94B, Waistrooss,
L-5440 Remerschen

Der aktuell gültige Verkaufsprospekt nebst Verwaltungsreglement, das Basisinformationsblatt sowie eine Kopie der erstellten Berichte des übertragenden Teilfonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei der Zahlstelle, der Kontakt- und Informationsstelle sowie auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft (www.ipconcept.com) kostenlos erhältlich.

Den Anlegern des übertragenden Teilfonds wird empfohlen, sich über den übernehmenden Teilfonds zu informieren und insbesondere das Basisinformationsblatt zur Kenntnis zu nehmen. Diese sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft <https://www.mkluxinvest.lu/> abrufbar.

Zusätzliche Informationen bezüglich der Verschmelzung sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaften erhältlich.

Luxemburg, 21. Februar 2023

IPConcept (Luxemburg) S.A.

MK LUXINVEST S.A.

**Kontakt- und Informationsstelle in
Bundesrepublik Deutschland und Österreich:**
DZ PRIVATBANK S.A., 4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxembourg.